BEBAUUNGSPLAN PIRK
LAGEPLAN

TREBSAUER STRASSE
M 1/1000

REGELBEISPIELE

SCHEMASCHNITTE M 1/200

ZEICHENERKLÄRUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GRZ 0,4 GFZ 0,5

BESTEH. WOHNHAUS

GEPL. WOHNHAUS MIT NEBENGEBÄUDE UND FIRSTRICHTUNG

462/18 — BESTEH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT KATASTERNUMMER

GEPL. GRUNDST. GRENZEN

20 KV — 8,0 — 8,0 — HOCHSPANNUNGS-FREILEITUNG MIT BAUBESCHRÄNKUNGSZONE

VERKEHRSFL. STR.BEGR. — 17 — 6,0 — PARZELLEN NUMMER

GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES

GRUNDST. GRENZE

BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARER TEIL

KINDERSPIELPLATZ

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES : UMFASST WIRD DAS GEBIET, WELCHES IM SINNE DER ZIFF. 13.6 DER PLANZEICHENVERORDNUNG UMGRENZT IST. IM EINZELNEN DIE GRUNDSTÜCKE DER GEMARKUNG PIRK FL.NR. 467, 466, 465 U. 471

2. NUTZUNGSART : DAS BAUGEBIET IST „ALLGEMEINES WOHNGEBIET" IM SINNE DES §4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15-09-1977 (BGBL.I. 1763) IN OFFENER BAUWEISE

3. HAUPTGEBÄUDE : DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN GEBÄUDETYPEN SIND EINZUHALTEN. DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHLEN SIND ZWINGEND. ANBAUTEN UND AUSBAUTEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE DEN GESAMTTYPUS DES HAUPTGEBÄUDES EIN- UND UNTERGEORDNET SIND. SOCKELHÖHEN SIND DEM GELÄNDE ANZUPASSEN. DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG GEMÄSS REGELBEISPIEL. DACHGRÄTSTÄNDE AN TRAUFEN ZULÄSSIG BIS ZU 60 CM, AM ORTGANG BIS ZU 60 CM. AUSSENPUTZ ALS GLATT- ODER RAUHPUTZ IN GEDECKTEN FARBEN.

4. NEBENGEBÄUDE (GARAGEN) : ZUGELASSEN SIND GEMAUERTE NEBENGEBÄUDE NUR AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STELLEN MIT PUTZART- UND FARBEN WIE HAUPTGEBÄUDE. DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG GEMÄSS REGELBEISPIEL. BEI FIRSTAUSRICHTUNG SENKR. ZUR HAUPTFIRSTRICHTUNG SIND DIE TRAUFEN AUF EINE EBENE ZU LEGEN. (AUSGEN. FARZ. NR. 16) SOWEIT NACH DEN FESTGESETZTEN BAULINIEN, NEBENGEBÄUDE, AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESEHEN SIND, WIRD HIERFÜR, GEM. §22 ABS. 4 BAUNVO EIN GRENZBAURECHT FESTGESETZT.

5. EINFRIEDUNGEN : ZULÄSSIG SIND EINFRIEDUNGEN, MIT AUSNAHME VON MAUERN, SONSTIGEN GESCHLOSSENEN WÄNDEN UND KORKMATTEN, HÖCHST. 1,20 M HOCH. EINSCHL. SOCKEL, WOBEI DIE SOCKELHÖHE NICHT MEHR ALS 1/4 DER GESAMTHÖHE DER EINFRIEDUNG BETRAGEN DARF. ZÄUNE MÜSSEN VON DEN SÄULEN DURCHGEHEND ANGEBRACHT SEIN. IM STRASSENZUG SIND EINFRIEDUNGSMATERIAL UND ANSTRICHE IN GEDECKTEN FARBEN EINHEITLICH ZU VERWENDEN. STÜTZMAUERN MAX. 80 CM

6. TERRASSEN : ZULÄSSIG SIND TERRASSIERUNGEN, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRL. GELÄNDE EINGEFÜGT WRD. SOWIE TROCKENMAUERN BIS 60 CM HÖHE MIT BEPFLANZUNG.

7. BEPFLANZUNG : DIE VORGÄRTEN SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN. AN DEN GRUNDSTÜCKSEITE SIND STRÄUCHER, MIT MAX. 3,0 M HÖHE ZULÄSSIG

8. FREILEITUNGEN : FREILEITUNGEN MIT AUSNAHME VON HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER BAUGRUNDSTÜCKE. DACHSTÄNDER SIND, SOWEIT MÖGLICH, AUF DER STRASSE ABGEWANDTEN DACHFLÄCHE ZU ERRICHTEN.

PLANVERFAHREN

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES	04.11.1982
BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE BILLIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES	04.07.1983
ORT UND ZEIT DER ERSTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS ZEICHNUNG, LEGENDE UND BEBAUUNGSVORSCHR.,	Schirnwitz (Rathaus) 26.07.1981 – 29.08.1983
BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE ALS SATZUNG GEM. §10 BBauG VOM 23.06.80 (BGBl.I S.341) IN VERBINDUNG MIT DER VO ÜBER FESTSETZUNG IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.06.61 (Bay GVBl. S.161) UND ART. 23 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN IN DER NEUFASSUNG DER 60 VOM 5.12.73 (GVBl. S.599), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8.10.74 (GVBl. S.502) SOWIE ART. 107 Abs. 4 DER BAYER. BAUORDNUNG IN DER NEUFASSUNG VOM 1.10.74 (GVBl. S.515) GÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.11.74 (GVBl. S.610)	12.08.1983
GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE REGIERUNG BZW. LANDRATSAMT	19.11.1983 AZ: 40-610
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES GENEHM. BEBAUUNGSPLANES MIT ZEITPUNKT DER AMTL. BEKANNTMACHUNG.	ab 23.12.1983 23.12.1983 – 12.01.1984

BEGRÜNDUNG

DAS BEBAUUNGSGEBIET PIRK NORD-OST GENEHM. AM 16-06-76, WIRD NACH OSTEN ERWEITERT. EINE NACHFRAGE NACH GRUNDSTÜCKEN FÜR EINFAMILIENHÄUSER, HAT DIE GEMEINDE VERANLASST BAUGRUNDSTÜCKE AUSZUWEISEN UND GLEICHZEITIG EINE GEORDNETE BEBAUUNG FESTZUSETZEN.

1. Bürgermeister

GEMEINDE PIRK

LANDKREIS NEUSTADT/ WALDNAAB

VERBINDLICHER BAULEITPLAN
BEBAUUNGSPLAN PIRK
TREBSAUER STRASSE
MASSTAB 1/1000

ARCHITEKT

BEBAUUNGSPLAN PIRK TREBSAUER STRASSE	PROJEKT - NR.	8217
	PLAN - NR.	003
BEBAUUNGSPLAN LAGEPLAN 1/1000	GEZ. 18-03-83 ZIM. GEA 29-04-83 ZIM. GEA 21-07-83 ZIM.	
	BLATT-GR.	118 30
7034		1/1000